



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Geschäftsordnung des Begleitausschusses für das Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" in der Förderperiode 2021-2027

Präambel

Für das Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" in der Förderperiode 2021-2027 wird ein Begleitausschuss gebildet.

Grundlage für die Bildung des Begleitausschusses sind die Artikel 38 bis 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa.

§ 1

Zuständigkeitsbereich

1. Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" in der Förderperiode 2021-2027 effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird.
2. Er kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse einsetzen. Die Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechend Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

§ 2

Mitglieder, Sachverständige

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz
- Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz
- Arbeitsgemeinschaft der Jobcenter in Rheinland-Pfalz
- Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz e.V.
- Der Landesbeauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Rheinland-Pfalz/Saarland
- Diözesen der römisch-katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz
- Evangelische Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz
- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Industriegewerkschaft Metall Bezirk Mitte
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
- Landesfrauenbeirat des Landes Rheinland-Pfalz
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz
- Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Rheinland-Pfalz e.V.
- Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz e.V.
- LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
- Ministerium für Bildung
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
- Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- ver.di Landesbezirk Rheinland-Pfalz

2. Beratende Mitglieder des Begleitausschusses sind:
 - Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
 - Rechnungsführende Stelle
 - Prüfbehörde
 - Zwischengeschaltete Stelle
 - EFRE-Verwaltungsbehörde
 - ELER-Verwaltungsbehörde
3. Die Mitglieder sind namentlich einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters zu benennen. Die Vertreter der Mitgliedsinstitutionen des Begleitausschusses werden von der jeweiligen Institution in transparenten Verfahren ausgewählt. Dabei werden von den Mitgliedsinstitutionen die Richtlinien des Landes zur Gleichstellung (Landesgleichstellungsgesetz (LGG) Rheinland-Pfalz vom 30.12.2015) beachtet.
4. Eine Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird der Geschäftsordnung als Anhang beigefügt und wird veröffentlicht.
5. Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende bei Übermittlung der Tagesordnung vorschlagen, sich von weiteren Personen und/oder Sachverständigen beraten zu lassen. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.

§ 3

Vorsitz und Sekretariat

1. Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung als zuständige ESF-Verwaltungsbehörde für das Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" in der Förderperiode 2021-2027.
2. Die Aufgaben des Sekretariats werden ebenfalls durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung wahrgenommen.

§ 4

Arbeitsweise

1. Der Begleitausschuss tritt auf Initiative der ESF-Verwaltungsbehörde mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, wenn erforderlich häufiger.
2. Die/der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss ein. Einladungen und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorsitz mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt. Ergänzende Unterlagen sollen der Tagesordnung beigefügt werden.
3. Wenn kurzfristig keine Sitzung ansteht, kann über dringliche Einzelfragen im Umlaufverfahren entschieden werden. Die Frist für das schriftliche Verfahren beträgt 15 Arbeitstage; in dringenden Fällen kann sie vom Vorsitz verkürzt werden. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung unterrichtet die/der Vorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.
4. Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme von weiteren Personen müssen dem Vorsitz mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.
5. Die Beratungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften vom Sekretariat angefertigt und den Mitgliedern des Begleitausschusses zur Verfügung gestellt.
6. Zur Information des Begleitausschusses ist auf der ESF+-Website www.esf.rlp.de ein interner Bereich eingerichtet, in dem folgende Dokumente eingestellt werden:
 - Formale Sitzungsunterlagen (Einladung mit Tagesordnung, Protokoll der vergangenen Sitzung)
 - Geschäftsordnung des Begleitausschusses
 - Weitere Unterlagen, die ausschließlich für den Begleitausschuss bestimmt sind

§ 5

Aufgaben

1. Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" in der Förderperiode 2021-2027 effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird.
2. Die Aufgaben des Begleitausschusses sind insbesondere:
 - Untersuchung des Fortschritts bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte;
 - Untersuchung jedweder Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und aller Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - Untersuchung des Beitrags des Programms zur Bewältigung der in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen;
 - Untersuchung des Fortschritts bei der Durchführung von Evaluierungen, der Zusammenfassungen der Evaluierungen und allen Follow-up für Feststellungen;
 - Untersuchung der Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
 - Untersuchung der Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen,
 - Untersuchung der Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben mit strategischer Bedeutung.
3. Der Begleitausschuss nimmt die Begleitung anhand der im Programm definierten Finanz-, Output- und Ergebnisindikatoren sowie der Etappenziele des Leistungsrahmens wahr.
4. Genehmigungspflichtig durch den Begleitausschuss sind folgende Dokumente:
 - Projektauswahlkriterien und etwaige Änderungen;
 - abschließender Leistungsbericht;
 - Evaluierungsplan für das Programm sowie etwaige Änderungen des Evaluierungsplans;
 - Änderungen des Programms sowie Übertragung von Ressourcen.
5. Insbesondere bei der Aufstellung geeigneter Projektauswahlkriterien und im Hinblick auf die Programmumsetzung achtet der Begleitausschuss darauf, dass die Rechte und Prinzipien der EU-Grundrechtecharta in den Bereichen Nichtdiskriminierung (Art.

21 GRC), Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC) sowie Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC) und des Umweltschutzes (Art. 37 GRC) sichergestellt werden.

Damit der Begleitausschuss diese Aufgabe im Einklang mit dem Prinzip der Partnerschaft wirksam erfüllen kann, berücksichtigt seine Arbeitsweise und Zusammensetzung die genannten Rechte und Prinzipien der EU-Grundrechtecharta. Hierzu wird ein eigenständiger Tagesordnungspunkt in die Sitzungen aufgenommen, unter dem die ESF-Verwaltungsbehörde den Begleitausschuss über die Anzahl der Beschwerden, die Anzahl der daraufhin tatsächlich festgestellten Verstöße sowie über die getroffenen Abhilfemaßnahmen im Kontext der Programmumsetzung informiert. Die Mitglieder des Begleitausschusses können in allen Phasen der Programmumsetzung ihr Wissen für eine wirksame Einhaltung der EU-Grundrechtecharta einbringen.

6. Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanzhoheit der Europäischen Kommission, der durchführenden Behörden oder anderer Stellen eingreifen, besonders, wenn dadurch die genannten Stellen zu einer Erhöhung der Finanzleistung verpflichtet werden sollen.

§ 6

Beschlussfassung und Unterrichtung

1. Stimmberechtigt sind die in § 2 Absatz 1 genannten Mitglieder des Begleitausschusses mit je einer Stimme. Das Stimmrecht bei der Sitzung ist an die Anwesenheit der Mitglieder gebunden. Die beratenden Mitglieder erhalten kein Stimmrecht.
2. Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der / dem Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Stellt der Vorsitz die Beschlussunfähigkeit fest, so wird zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung mit einer Ladungsfrist von 5 Werktagen einberufen. Bei einer solchen zweiten Sitzung ist der Begleitausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Bei Fragen, die in der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Verantwortung des Landes stehen, kann nicht gegen die Stimme des Vorsitzes entschieden werden.

§ 7

Interessenskonflikte

1. Ein Mitglied des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses oder eines Unterausschusses nicht beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - a. ihm selbst,
 - b. einem Angehörigen,
 - c. dem von ihm vertretenen Partner, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder
 - d. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Personeinen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
2. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
3. Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner Sitzung am 13. September 2022 beschlossen.
2. Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschlussbericht über das Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" in der Förderperiode 2021-2027. An diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Mainz, 13. September 2022